

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)
Frau Milena Potocki
Bernhard-Nocht-Straße 78
20359 Hamburg

Nur per E-Mail: EingangOdM@bsh.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wvwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

31.08.2022

**Fortschreibung FEP
Entwurf des Flächenentwicklungsplans vom 01.07.2022 und zugehörige Umweltbe-
richte
Az.: 080001-5442/003**

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Frau Potocki,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie („**BSH**“) vom 01.07.2022 bieten Sie die Möglichkeit, unter anderem zu den Dokumenten für den Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2022 für die deutsche Nord- und Ostsee (nachfolgend „**E-FEP**“) und den zugehörigen Umweltberichten Stellung zu nehmen.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BSH stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister registriert. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf allgemeine Ausführungen zum E-FEP. Im Einzelnen führen wir sodann aus:

1. Windenergie auf See

Wir sind der Auffassung, dass eine umfassende Nutzung der Potenziale der Windenergie auf See für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar ist. Daher begrüßt der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. („**WVW**“), dass im E-FEP die deutliche Anhebung der Ausbauziele für die Windenergie auf See auf mindestens 30 GW bis 2030, mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045 auf Basis der vorherigen Gesetzesentwürfe bereits frühzeitig antizipiert wurde. Zwischenzeitlich ist am 08.07.2022 die Novelle des WindSeeG vom Bundesrat beschlossenen worden, die zum 01.01.2023 in Kraft treten wird.

Die tatsächliche Erreichung dieser Ausbauziele ist sicherlich ambitioniert. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind diese Ausbauziele jedoch dringend geboten und erforderlich. Daher gilt es nun, im Flächenentwicklungsplan eine ausreichende Flächenkulisse für die Umsetzung zu schaffen. Dabei ist der E-FEP, wie selbst auf S. 81 des E-FEP erkannt, noch nicht ausreichend: *„Im Ergebnis kann mit der (...) für Windenergieanlagen auf See vorgesehenen Flächenkulisse eine Leistung von ca. 60 GW errichtet werden. Um das Ziel, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, von insgesamt mindestens 70 GW im Jahr 2045 zu erreichen, werden somit über die Festlegungen des ROP hinaus weitere Flächen benötigt.“* Es besteht daher noch eine Lücke von ca. 10 GW (und mehr, wenn man die künftig nicht gedeckten Bedarfe für die sonstige Energiegewinnung berücksichtigen würde, siehe sogleich und Ziffer 2.).

Im Hinblick auf die erkannten Abschattungseffekte durch die verdichtete Planung zur Leistungsdichte und die damit einhergehende Reduzierung der Volllaststundenzahl z. T. auf unter 3.000 Stunden pro Jahr (vgl. S. 39 E-FEP) sollte versucht werden, eine Optimierung zu erreichen.

2. Sonstige Energiegewinnung

Hier wiederholen wir die Kernpunkte aus unserer Stellungnahme vom 04.05.2022

- Die in der Nationalen Wasserstoffstrategie vom 10.06.2020 von der Bundesregierung geforderte „besondere Rolle“ auch der Offshore-Windenergie wird in den Festlegungen des E-FEP erneut nicht umgesetzt.
- Der (nach dem Wegfall von SEO-1) einzig verbleibende Energiegewinnungsbereich SEN-1 in der Nordsee ist mit einer Größe von ca. 27,5 Quadratkilometern zu klein für eine wirtschaftliche Entwicklung. Die Fläche bietet kein Erweiterungspotenzial und damit keine ausreichende Investitions- und Entwicklungsperspektive.
- Es fehlt an Flächenperspektiven für einen Ausbau der sonstigen Energiegewinnung nach 2030, auch im Hinblick auf das Zusammenspiel mit der leitungsgebundenen Windenergie und der hierfür erforderlichen Synchronisation mit der Raumordnungsplanung. Neu ist nun zusätzlich, dass eine Erweiterung für weitere Energiegewinnungsbereiche faktisch sogar ausgeschlossen wird.

Einen erheblichen Rückschritt sehen wir bei der erstmals auf S. 81 des E-FEP ausdrücklich erfolgten Priorisierung zugunsten der leitungsgebundenen Windenergie auf See. Nach Festlegung nur noch der Fläche SEN-1 heißt es dort (Unterstreichung im Folgenden diesseits):

„Weitere sonstige Energiegewinnungsbereiche werden nicht festgelegt. (...) Die Festlegung von zusätzlichen sonstigen Energiegewinnungsbereichen würde das Erfordernis zur Identifikation zusätzlicher Potenzialflächen und die damit zusammenhängenden Nutzungskonkurrenzen weiter verschärfen. (...) Aufgrund der gesetzlichen Ziele für den Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, wird diese Nutzung gegenüber der Festlegung weiterer sonstiger Energiegewinnungsbereiche priorisiert.“

Diese im E-FEP erfolgte Priorisierung kommt einer dauerhaften Kapitulation vor der hohen Nachfrage nach Flächen gleich. Die Bedeutung der sonstigen Energiegewinnung auf See ist

aber nicht geringer geworden. Noch im Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie aus dem September 2021 heißt es zur Maßnahme 4 NWS auf S. 9 (Unterstreichung im Folgenden diesseits):¹

Maßnahme 4 NWS Stand der Umsetzung

Windenergie auf See ist eine attraktive Technologie zur Erzeugung von erneuerbarem Strom und grünem Wasserstoff. Damit sich diese Investitionen lohnen, werden die Rahmenbedingungen dafür weiterentwickelt. Zu diskutieren sind etwa die verstärkte Ausweisung von Flächen, die für die Offshore-Produktion von Wasserstoff bzw. PtX genutzt werden können, die dafür notwendige Infrastruktur und Möglichkeiten für zusätzliche Ausschreibungen für die Erzeugung von erneuerbaren Energien.

Stand der Umsetzung

Die Verordnung zur Vergabe von sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone soll noch im Jahr 2021 verabschiedet werden. In den sonstigen Energiegewinnungsbereichen in der ausschließlichen Wirtschaftszone sollen u. a. auch Offshore-Elektrolyse-Vorhaben realisiert werden können. Außerdem wird das BMWi ein neues Programm zur Förderung von Offshore-Elektrolyse aufsetzen.

Mit nur noch einer – auf ungewisse Zeitdauer – geplanten Fläche SEN-1 gemäß E-FEP kann von solch einer „*verstärkten Ausweisung von Flächen*“ für die sonstige Energiegewinnung nicht die Rede sein. Diese wird aber sogar von der Bundesregierung gefordert, wie oben gezeigt wurde. Die Formulierung der o. g. Passage auf S. 81 im E-FEP sollte daher u. E. abgeändert werden, so dass eine weitere Festlegung von sonstigen Energiegewinnungsbereichen auch künftig möglich bleibt.

Sicherlich herrscht aufgrund der hohen Nachfrage und der Nutzungskonkurrenz ein hoher Flächendruck und ein Mangel an nutzbaren Flächen insgesamt. Wir erachten aber eine derart absolute Aussage zu Lasten von weiteren Flächen für die sonstige Energiegewinnung, ohne Berücksichtigung von sich künftig möglicherweise ändernden Umständen, als zu voreilig. Angesichts begrenzter Trassenressourcen (auch für Wasserstoffpipelines) bieten gerade sonstige Energiegewinnungsbereiche gute Lösungsansätze, z. B. mittels schiffsbasierter Logistikkonzepte.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.

gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-

gez. Thorsten Fastenau
-Vorstand-
Verbandsbereich Offshore

¹ Bericht abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/bericht-der-bundesregierung-zur-umsetzung-der-nationalen-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publication-File&v=22